

796/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten, Rudolf Parnigoni
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr.1121/1997, wird wie folgt geändert:

§ 102 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Lenker muß die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungs vorrichtungen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges kennen. Ist er mit ihrer Handhabung und Wirksamkeit noch nicht vertraut, so darf er das Fahrzeug nur mit besonderer Vorsicht lenken. Fr muß die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten und muß beim Lenken Auflagen, unter denen ihm die Lenkerberechtigung erteilt wurde, erfüllen. Er hat sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten und hat beim Lenken eines Kraftfahrzeuges jegliche Tätigkeiten, die ihn in seiner Aufmerksamkeit auf das Verkehrsgeschehen ablenken könnten, zu unterlassen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann durch Verordnung die Tätigkeiten festlegen, die jedenfalls als unzulässige Ablenkungen anzusehen sind."

Es wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

Begründung:

Zu § 102 Abs.3:

Die starke Zunahme der Mobiltelefone bringt es mit sich, daß diese immer häufiger auch während des Lenkens von Kraftfahrzeugen verwendet werden. Dabei stellt sich die Frage, ob die Verwendung eines Mobiltelefones ohne Freisprechanlage während des Lenkens eines Kraftfahrzeuges erlaubt ist oder nicht. Da die geltenden kraftfahrrrechtlichen Vorschriften keine exakte Regelung enthalten, soll unter den Bestimmungen über die Lenkerpflichten ausdrücklich verankert werden, daß jegliche Tätigkeit, die den Lenker in seiner Aufmerksamkeit auf das Verkehrsgeschehen ablenken könnte, zu unterlassen ist. Weiters wird eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr geschaffen, in welcher er die Tätigkeiten festlegen kann, die jedenfalls als unzulässige Ablenkungen anzusehen sind.

Neben der präziseren Verbotsnorm, soll durch die Möglichkeit, in einer Verordnung bestimmte Tätigkeiten ausdrücklich zu benennen, rasch auf Neuerungen reagiert werden. Dabei sollen in die demonstrative Auflistung der Verordnung solche Tätigkeiten aufgenommen werden, hinsichtlich derer eine klare Regelung, ob sie verboten oder erlaubt sind, für notwendig erachtet wird, um eine eindeutige und klare Vollziehung zu gewährleisten. Auch kann dadurch auf neue technische Entwicklungen flexibler reagiert werden.

Kosten:

Mit diesem Bundesgesetz sind keine Mehrkosten verbunden, da nur eine Verhaltensnorm präzisiert wird.